

Jeder Arzt darf seit 01.03.2020 Schutzimpfungen durchführen

Zum 01.03.2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Daraus folgend hat der Vorstand der KV Thüringen den Beschluss aus dem Jahr 2000 zum Erwerb des Impfbescheinigungsaufweises aufgehoben. Somit ist seit 1. März jeder Arzt unabhängig von seinem Fachgebiet – unter Wahrung der berufsrechtlichen Voraussetzungen – zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt. Auch die Landesärztekammer Thüringen hat die bestehenden Beschlüsse zum Impfbescheinigungsaufweis aufgehoben und das Curriculum „Impfen“ als Fortbildung mit einem **freiwilligen Impfbescheinigungsaufweis** beschlossen.

Ihre Ansprechpartnerin: Claudia Wündsch, Telefon: 03643 559-714.